

**Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Gremienentscheidungen in Unternehmen,
Strafrechtliche Abhandlungen Neue Folge, Bd. 134**

Duncker & Humblot GmbH, Berlin 1999. 275 S. Brosch. Fr. ...

In der deutschen Dissertation von *Alexander Schaal* wird untersucht, unter welchen Voraussetzungen dem einzelnen Gremiumsmitglied ein Erfolg zugerechnet werden kann, welcher auf einen Mehrheitsentscheid des Gremiums zurückzuführen ist. Da bei klaren Mehrheitsverhältnissen jedes mit der Mehrheit stimmende Gremiumsmitglied zu seiner Entlastung behaupten könnte, der Entscheid wäre auch dann gefällt worden, wenn es in gegenteiligem Sinne abgestimmt hätte, eigne sich die *conitio-sine-qua-non*-Formel zur sachgerechten Bewältigung der sich stellenden Probleme nicht. Dasselbe gelte für die Lehre von der gesetzmässigen Bedingung, da sich mit dieser das Problem der Mehrfachkausalität nur für die Begehungs-, nicht aber auch für die Unterlassungsdelikte lösen lasse. Die Lösung sieht der Autor in der Rechtsfigur der Mittäterschaft: Die Mitglieder der Mehrheitsfraktion sollen als Mittäter für den Erfolg des Gremiumsentscheides haftbar gemacht werden. Für Fahrlässigkeitsdelikte wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Mittäterschaft in Abkehr von der bisher herrschenden Lehre auch bei dieser Deliktskategorie anzuerkennen. Als Mittäterschaft beim fahrlässigen Delikt müsste danach die gemeinschaftliche Durchführung eines sorgfaltswidrigen Handlungsprojekts gelten. Damit wird eine neue, von der für Vorsatzdelikte entwickelten Mittäterschaft abweichende Form der Mittäterschaft bei Fahrlässigkeitsdelikten propagiert. Was schliesslich die Unterlassungsdelikte anbelangt, so wird anerkannt, dass sich die nicht abgesprochene Untätigkeit der Gremiumsmitglieder mit Garantenstellung strafrechtlich nicht erfassen lasse.

Dass die von Schaal in sehr verdienstvoller Weise behandelte Thematik auch für das schweizerische Recht von grosser Bedeutung und hochaktuell ist, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang daran, dass vor kurzem auch in dieser Zeitschrift vorgeschlagen worden ist, das Institut der Mittäterschaft bei Fahrlässigkeitsdelikten zur Anwendung zu bringen (*Christof Riedo/Michaela Chvojka*, Fahrlässigkeit, Mittäterschaft und Unsorgfaltsgemeinschaft, ZStrR 120 [2002] 152 ff.). Gemeinsam ist beiden Ansätzen u.a. der Ausgangspunkt ihrer Untersuchung, nämlich dass sich die aufgegriffenen Fallkonstellationen anhand der anerkannten Dogmatik nicht befriedigend lösen liessen, was zu unerwünschten Strafbarkeitslücken führe. Sodann werden in beiden Beiträgen die Kriterien, nach welchen über die Frage der Mittäterschaft entschieden werden soll, für die Fahrlässigkeitsdelikte jedenfalls teilweise anders umschrieben als für die Vorsatzdelikte. Wie dem auch sei, die Idee ist lanciert; es wird interessant sein, die weitere Entwicklung zu verfolgen. Verschiedene Fragen harren noch der Lösung. So bleibt zumindest für das schweizerische Recht die Frage zu beantworten, wie die einzelnen Mitglieder dieser «Unsorgfaltsgemeinschaft» einerseits aufgrund von Sorgfaltspflichten beurteilt werden können, welche i.S. von Art. 18 Abs. 3 StGB individuell-konkret bemessen werden müssen, wenn sie doch andererseits als Mitglieder des Kollektivs, d.h. gemeinschaftlich zur Verantwortung gezogen werden sollen. Schliesslich dürfte nicht ganz einfach sein, den Begriff der Unsorgfaltsgemeinschaft in allgemein gültiger Weise zu umschreiben, darf doch nicht übersehen werden, dass die möglicherweise involvierten Personen bei unbewusster Fahrlässigkeit zwar in verschiedener Hinsicht in irgendeiner Art zusammenwirken (i.c. durch die Teilnahme an der Abstimmung), dass sie dies jedoch gerade mit Bezug auf die interessierende sorgfaltswidrige Verhaltensweise jedenfalls nicht bewusst tun (Eintritt des Erfolgs, an welchen die Gremiumsmitglieder nicht gedacht haben). Wenn tatsächlich eine «Kollektivierung» des Sorgfaltsmassstabes mit Blick auf die Beurteilung gemeinschaftlichen

Verhaltens befürwortet und gesetzlich umgesetzt sowie ausserdem auf das Kriterium des bewussten Zusammenwirkens für die Mittäterschaft verzichtet würde, so wäre jedenfalls eine klare Abgrenzung zwischen dieser neuen strafrechtlichen Zurechnung beim Fahrlässigkeitsdelikt einerseits und verdeckter strafrechtlicher Kausalhaftung anderseits dringend nötig.

Donatsch